

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Iserlohn

### Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Gemäß § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und die hierzu erforderlichen Datenträger zu vernichten.
2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Diese Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
3. Den Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nur nach deren vorheriger schriftlicher Einwilligung erteilt werden. Bekanntgegeben werden die Altersjubiläen der 70 Jahre alten und älteren Personen sowie die Ehejubiläen beginnend mit der Goldenen Hochzeit unter Mitteilung der in vorstehender Ziffer 1 genannten Daten sowie Tag und Art des Jubiläums.
4. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über die in Ziffer 1 genannten Daten sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben.
5. N E U: Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von deutschen Staatsangehörigen, die im nächsten Jahr volljährig werden. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

**Hinweis:** Im Jahre 2011 erfolgt die Übermittlung übergangsweise im Oktober 2011. Widersprüche können ab sofort erfasst werden.

## **Widerspruchsmöglichkeiten, Einwilligungserfordernis**

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Ziffern 1 und 2 zu widersprechen. Der Widerspruch ist spätestens sechs Monate vor der Wahl, spätestens innerhalb zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung beim Volksbegehren, dem Tag der Veröffentlichung des Abstimmungstages beim Volksentscheid sowie nach Ablehnung des zulässigen Bürgerbegehrens durch den Rat im Falle eines Bürgerentscheids zu erheben.

Das Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind. Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen und an Adressbuchverlage werden nur noch erteilt, wenn die betroffenen Personen zuvor schriftlich ihre Einwilligung dazu erklärt haben. Die Einwilligung kann sich auch auf einzelne Auskünfte, z. B. Alters- und/oder Ehejubiläen beschränken. **Ohne diese ausdrückliche vorherige Einwilligung werden Daten an Adressbuchverlage und zu Alters- und Ehejubiläen nicht übermittelt.**

Der Widerspruch und/ oder die Einwilligung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Iserlohn, Bereich Bürgerservice, Rathaus, Schillerplatz 7, beim Bürgerservice Letmathe, Von-der-Kuhlen-Straße 14, oder beim Bürgerservice Hennen, Hennener Bahnstraße 20a, 58634 Iserlohn, zu erklären.

Iserlohn, 30. Juni 2011

Stadt Iserlohn

Dr. Ahrens

Bürgermeister